



Gesundheit. Gemeinsam. Gestalten.

Vereinssatzung

Stand: November 2022

Satzung des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband Gesundheitsförderung e.V.“, abgekürzt BVGF.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

1. Der Berufsverband Gesundheitsförderung e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des BVGF ist es, das Berufsbild Gesundheitsförderung in Deutschland bekannter zu machen sowie zur weiteren Verbreitung, Akzeptanzsteigerung und Professionalisierung der Gesundheitsförderung beizutragen.
3. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) *Information und Öffentlichkeitsarbeit* (über die Fachdisziplin Gesundheitsförderung im Sinne der Weltgesundheitsorganisation und die Berufsgruppe von akademisch qualifizierten Gesundheitsförder:innen informieren; Unterhalten einer Internetseite mit Informationen zur Gesundheitsförderung; Schreiben von Veröffentlichungen; Präsentieren des Berufsverbandes bei Veranstaltungen, Tagungen und Kongressen)
 - b) *Unterstützung von Studierenden und Absolvent:innen gesundheitsbezogener Studiengänge* (Mentoring-Programm; regelmäßige Recherche und Kommunikation von bundesweiten Job- und Praktikumsstellen im Bereich Gesundheitsförderung; regelmäßiger Newsletter mit aktuellen Informationen aus der Gesundheitsförderung und Gesundheitspolitik; Information über Veranstaltungen zum Thema Gesundheitsförderung in Deutschland; Angebot von Praktikumsstellen im Verein; Themenstellung für Studien- und Abschlussarbeiten)

- c) *Netzwerkarbeit* (Fördern von Vernetzung und Austausch innerhalb der Berufsgruppe sowie mit Vertreter:innen aus Fachorganisationen, Verbänden, Wirtschaft, Politik, Lehre und Forschung gesundheitsrelevanter Bereiche als auch mit potentiellen Anstellungsträgern; Umsetzung netzwerkbildender Maßnahmen wie bspw. Netzwerkveranstaltungen, Alumni-Treffen, Bildung neuer Strukturen (wie Regional- und Arbeitsgruppen), regelmäßiger Austausch sowie gemeinsame Organisation/Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen; Angebot eines Mitgliederforums auf der Internetseite des BVGF; Aufbau und Pflege von fachlichen und fachübergreifenden Kooperationen)
- d) *Interessenvertretung* (bundesweite berufspolitische Vertretung von Interessen der Berufsgruppe in der Öffentlichkeit, der Politik und bei potentiellen Anstellungsträgern; Schaffen von Transparenz bezüglich der Qualifikation, den Kernkompetenzen und den Handlungsfeldern von professionell in der Gesundheitsförderung Tätigen; Verfassen von Stellungnahmen; Teilnahme an Tagungen und Kongressen)
- e) *Unterstützen der Fort- und Weiterbildung von Studierenden, Alumni und Berufstätigen im Bereich Gesundheitsförderung* (Organisation und Durchführen von Seminaren und Weiterbildungsmaßnahmen, Angebot von Supervisionsworkshops)
- f) *Fördern der Professionalisierung und Qualität im Bereich Gesundheitsförderung* (Umsetzung der Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung in die berufliche Praxis; Austausch mit Wissenschaft/Forschung, Politik, Praxis und Lehre sowie anderen Verbänden; Weiterentwickeln und Verbreiten von Gesundheitsförderungs-Strategien und -Konzepten; Beitrag zur Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Gesundheitsförderungs-Praxis)

Näheres regelt die jeweils aktuelle Vereinsordnung. Die Vereinsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 3 Unabhängigkeit und Neutralität

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
2. Er ist eine soziale und humanitäre Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Mitglieder sowie der Vorstand, die sich in besonderer Weise ehrenamtlich dem Berufsverband Gesundheitsförderung e.V. verdient gemacht haben, können nach Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden sowie anteilig bzw. vollumfänglich die Ehrenamtszuschale nach Einkommenssteuergesetz §3, Abschnitt 26a und Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes Artikel 2 erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Berufstätige aus dem Feld der Gesundheitsförderung
 - b) Studierende, Absolvent:innen und Vertreter:innen/Beschäftigte gesundheitsbezogener Studiengänge sowie
 - c) natürliche und juristische Personen sowie
 - d) Personenvereinigungen und Organisationen, die die Ziele und Aufgaben des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V. anerkennen und unterstützen.
2. Die Aufnahme in den BVGF ist schriftlich zu beantragen (ausgefüllter Mitgliedsantrag). Die Aufnahme wird vom Verband schriftlich bestätigt.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V. geboten erscheint.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Jahresende möglich und muss durch eine schriftliche Erklärung an den BVGF erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist gewünscht, aber nicht erforderlich. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden weder voll noch anteilig erstattet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann durch den Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, die Ordnung oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder der Beitragszahlung trotz Mahnungen seit mindestens 3 Monaten nicht nachgekommen ist. Weiterhin kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn eine Straftat im Sinne des StGB begangen wurde. Vor Ausschluss ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes wird dem Mitglied schriftlich dargelegt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und können der jeweils aktuellen Vereinsordnung entnommen werden. Änderungen der Beitragssätze sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung wirksam. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen (Sonder- und Einmalzahlungen) erhoben werden. Über die Erhebung entscheidet der Vorstand und legt dies in der nächsten Mitgliederversammlung dar. Vor der Erhebung von Sonder- und Einmalbeiträgen sind die Mitglieder des Vereins mindestens 4 Wochen im Voraus zu informieren.

4. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird im Rahmen der jährlichen Finanzprüfung durch den:die Revisor:in überprüft und durch den Vorstand bei der jährlichen Mitgliederversammlung und im Geschäftsbericht dargelegt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V. sind berechtigt, die Leistungen des Vereins (siehe § 2) zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Leistungen hängen maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung des Vereins ab und werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.
2. Die Mitglieder haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Anträge müssen mind. 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit inhaltlicher Begründung beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich oder schriftlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Vereinsordnung aufgeführten Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten (Beitragspflicht).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen (Treuepflicht).
5. Von den Mitgliedern wird auch die Bereitschaft zur Übernahme von Vereinsämtern oder sonstiges Engagement im BVGF erwartet und ausdrücklich begrüßt. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und die Pflicht, sich für den Vereinszweck einzusetzen, auch in der Öffentlichkeit.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein über die Änderung der Wohn- und Meldeanschrift sowie des Namens unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren.

§ 9 Organe und Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Für die in § 5 Absatz 1 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen, wie z.B. ein Beirat oder Arbeitsgruppen, gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbstständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter gewählt werden. In begründeten Fällen können die Fachgruppen als Untergliederung geführt werden. Mitglieder, die Fachgruppen organisieren, sind autark und ehrenamtlich tätig. Näheres ist in der jeweiligen aktuellen Vereinsordnung geregelt.
3. Gelder und Vermögenswerte der Untergliederungen und Organisationen sind Eigentum des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V. und dürfen nur in seinem Interesse verwendet werden. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
4. Untergliederungen und Organisationen des Vereins dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen. Die Satzung des Vereins sowie die Vorstandsbeschlüsse sind für alle Gliederungen verbindlich.
5. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern erfolgt durch den Vorstand. Die Delegation dieser Aufgaben an Untergliederungen, Organisationen oder Funktionsträger ist zulässig.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Zur Teilnahme und Antragseinreichung sind alle nach § 5 Absatz 1 aufgeführten Mitglieder berechtigt. Abweichend davon ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden vor Ort und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung vor Ort oder im Wege der elektronischen

Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden vor Ort und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revision,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes sowie der Revisor:innen, Briefwahl ist zulässig,
- d) Abstimmung über Satzungsänderungen,
- e) Beschlussfassung über die Vereinsordnung,
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- g) Auflösung des Vereins.

4. Der Termin zur Mitgliederversammlung ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor Tagungstermin in schriftlicher oder elektronischer Form an alle Mitglieder bekannt zu geben. Die Einladung gilt als dem ordentlichen Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des ordentlichen Mitglieds gerichtet wurde.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung. Steht die Versammlungsleitung zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an eine Wahlleitung zu übertragen, die von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen

und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über die Wahl des Vorstandes ist einzeln abzustimmen. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden sowie durch die Stimmen, die per Briefwahl übermittelt wurden, gewählt. Stimmberechtigte Mitglieder können die Wahlunterlagen zur Briefwahl beantragen. Das Mitglied erhält die Wahlunterlagen auf dem Postweg. Wenn von mehreren Personen niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann die Person gewählt ist, die mehr Stimmen als die Gegenkandidatin oder der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los. Weitere Funktionen wie Revision und Beisitzer:innen können im Block abgestimmt werden.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der:dem jeweiligen Protokollführer:in und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus
 - der/dem Ersten Vorstandsvorsitzenden,
 - der/dem Zweiten Vorstandsvorsitzenden und
 - dem Mitglied des Vorstands/Finanzvorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand ist Geschäftsträger des Berufsverbandes Gesundheitsförderung e.V.

§ 13 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Geschäftsführung des Verbandes
 - b) Vertreten und Repräsentieren des Verbandes nach innen und außen
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - e) Erstellung der Jahres-/Geschäftsberichte, Sicherstellen der satzungsgemäßen Mittelverwendung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann nach § 26 BGB eine:n Geschäftsführer:in (ehrenamtlich oder hauptamtlich) bestellen, der:dem bestimmte Aufgaben im Rahmen der Geschäftsführung zugewiesen werden, welche nach der Übertragung nicht mehr Angelegenheiten des Vorstands sind (§§ 27 Absatz 3, 40, 30 BGB). Die:der Geschäftsführer:in ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins – bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung – als kommissarischen Nachfolger in den Vorstand zu wählen.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Eine Tagesordnung sollte angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. elektronisch oder über andere Medien zugeschaltet sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Vorsitzenden.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Revision

1. Zur Prüfung der Verbandskassen sind zwei Revisor:innen durch die Mitgliederversammlung zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum Verein stehen. Die Revisor:innen werden für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor:innen bleiben nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
2. Die Revisor:innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahres des Vereins zu prüfen und dabei die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Zur Prüfung sämtlicher Unterlagen des Vereins sind den Revisor:innen Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen. Die Revisor:innen berichten dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
3. Scheidet eine Revisorin bzw. ein Revisor vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins – bis zur Wahl der:des Nachfolger:in durch die Mitgliederversammlung – als kommissarische:n Nachfolger:in zu wählen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder sowie der per Briefabstimmung teilgenommenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmberechtigte Mitglieder können für die Teilnahme an der Entscheidung zur Auflösung die Unterlagen zur Abstimmung beantragen. Das Mitglied erhält die Unterlagen auf dem Postweg. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen ausschließlich gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung zu. Bei Auflösung von Untergliederungen wird das entsprechende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke nach § 2 dieser Satzung verwendet.
2. Über die Fusion mit einem anderen Verband entscheidet eine Mitgliederversammlung.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die:der Erste Vorsitzende und die:der Zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 18 Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde von den anwesenden Mitgliedern des Vereins auf der Mitgliederversammlung am 24. November 2022 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Impressum

Berufsverband Gesundheitsförderung e.V.
c/o Hochschule Magdeburg-Stendal
Fachbereich Soziale Arbeit, Gesundheit und Medien
Breitscheidstr. 2
39114 Magdeburg

Telefon: 0176 53039258

E-Mail: info@bv-gesundheitsfoerderung.de

Internet: www.bv-gesundheitsfoerderung.de

Vorstand: Anita Löffler, Karina Herzog, Franziska Strube

Steuernummer: 102/141/1330

Registernummer: VR 11895

Registergericht: Amtsgericht Stendal

@ 2022 Berufsverband Gesundheitsförderung e.V.